

How to - Wahlprotokoll

- Nutzt die Protokollvorlage, dann kann nicht mehr so viel schiefgehen.
- Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder können lediglich beratend an der Sitzung teilnehmen (vgl. § 5, Abs. 2–3 Bundessatzung) Vgl. auch § 10, Abs. 3 Bundessatzung: „Alle ordentlichen Mitglieder [...] haben Sitz- und Antragsrecht.“ Vgl. außerdem § 1, Abs. 1 Bundeswahlordnung: „Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.“ Wer also nicht da ist, kann auch nicht wählen. Schaut am Tag der Wahl in die Mitgliederverwaltung, wie viele „aktive“ „ordentliche Mitglieder“ ihr habt.
- Die Ladungsfrist für eure Stammesvollversammlung beträgt 3 Wochen (nach Landeswahlordnung §3.1). Jedes ordentliche Mitglied muss rechtzeitig eine Einladung erhalten haben. Die Versammlung stellt die fristgemäße Ladung formal fest.
- § 10, Abs. 5 Bundessatzung: Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder muss anwesend sein. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist nach § 10, Abs. 6 Bundessatzung eine außerordentliche Versammlung einzuberufen; diese darf frühestens in einer Woche, spätestens in einem Monat stattfinden. Es muss erneut eingeladen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Amtszeit von Stammesführungen beträgt 2 Jahre (§ 13 Bundessatzung).
- Eine Stammesführung besteht aus 1–2 Stammesführer*innen, mindestens 1 Stellvertreter*in und 1 Schatzmeister*in und optional stellvertretenden Schatzmeistern.
- Alle Mitglieder der Stammesführung beginnen und beenden ihre Amtszeit gleichzeitig. Werden während einer laufenden Amtszeit Personen in eine Stammesführung nachgewählt, endet deren Amtszeit ebenfalls dann, wenn die Amtszeit der gesamten Stammesführung endet.
- Die frisch gewählte Stammesführung schlägt der Versammlung eine Anzahl von Stellvertretern der Stammesführung vor. Diese ist hier einzutragen. Es gibt keine en bloc-Wahl. Die Anzahl an Stimmen pro Mitglied entspricht der Zahl der zu vergebenen Posten (z.B.: Die StaFü schlägt 4 Stellvertreter*innen vor, also hat jedes Mitglied 4 Stimmen). Wenn es genauso viele Kandidat*innen wie Posten gibt (also keine Gegenkandidat*innen), können Mitglieder auch (mehrfach) mit Nein stimmen.
- Lest in der Landessatzung und in der Landeswahlordnung nach, wenn ihr euch unsicher seid.